

Bewerbungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Erläuterungen	2
1.1 Einführung	2
1.2 Sprache	2
1.3 Form des Angebots	2
1.4 Nebenangebote	3
1.5 Mehrere Hauptangebote	3
1.6 Übersendung von Angeboten	3
1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots	4
1.8 Fragen und Antworten	4
1.9 Kosten für die Beteiligung am Verfahren	5
1.10 Einbeziehung von Skonto	5
1.11 Preisprüfung	5
1.12 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften	5
2. Fristen	5
2.1 Angebotsfrist	5
2.2 Bindefrist	5
3. Bietende	5
3.1 Bietendengemeinschaften	5
3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)	6
3.2.1 Eignungsleihe	6
3.2.2 Unteraufträge	7
3.3 Bevorzugte Bietende	8
4. Nachforderung von Unterlagen	8
5. Wertung der Angebote	8
6. Mitteilungen und Bekanntmachungen	8
6.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	8
6.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge	8

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen setzen sich aus diesen Allgemeinen und den besonderen Bewerbungsbedingungen zusammen. Soweit in den besonderen Bewerbungsbedingungen Abweichendes formuliert ist, geht dies den allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so haben Sie die Vergabestelle der Unfallversicherung Bund und Bahn unverzüglich darauf hinzuweisen. Für die Kommunikation ist die e-Vergabeplattform des Bundes zu nutzen.

1.2 Sprache

Dokumente, Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen und die Korrespondenz mit der Vergabestelle der Unfallversicherung Bund und Bahn in deutscher Sprache zu führen.

1.3 Form des Angebots

Dieses Verfahren wird ausschließlich elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes durchgeführt. Eine anderweitige Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist grundsätzlich nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes.

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe eines Angebotes ist die Registrierung auf der e-Vergabeplattform unter www.evergabe-online.de. Nähere Informationen dazu finden Sie auch in der beigefügten Anlage „Info E-Vergabe“.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebotes in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung und der Unterschwellenvergabeordnung genügt die Textform nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Einhaltung der geforderten Textform genügt die vollständige Namensangabe des Erklärenden. Eine Unterschrift oder die Verwendung eines Stempels ist nicht erforderlich. Soweit ausnahmsweise eine

andere, weitergehende Form als die Textform gefordert wird, so ist dies auf den entsprechenden Formularen an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen.

Angebote sind auf der Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmenden enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen machen wollen, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

1.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Nebenangebote sind grundsätzlich nicht zugelassen. Sollten Sie dennoch Nebenangebote einreichen, sind diese nicht zugelassen.

Sollten Nebenangebote ausnahmsweise in der „Leistungsbeschreibung“ zugelassen sein, sind diese gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

1.5 Mehrere Hauptangebote

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

1.6 Übersendung von Angeboten

Auch wenn die Registrierung auf der e-Vergabepattform nicht mehr erforderlich ist, um Vergabeunterlagen anfordern zu können, raten wir allen Interessenten zu einer Registrierung, da Sie nur so aktiv über Veränderungen im Verfahren informiert werden.

Ihr Angebot ist elektronisch über die e-Vergabepattform des Bundes mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente AnA-Web zu übermitteln. AnA-Web verschlüsselt Ihre Dokumente und ermöglicht Ihnen die elektronische Übersendung an die im AnA-Web voreingestellte Adresse. Es müssen alle zusammengehörenden Dokumente in einem Sendevorgang übertragen werden (maximal Größe 1024 MB).

Sollte Ihnen keine Eingangsbestätigung überstellt werden, geben Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot umgehend erneut ab und kontaktieren Sie den Service Desk der e-Vergabeplattform.

1.7 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebots ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Aus der Klarstellung sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme eines Angebots ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

1.8 Fragen und Antworten

Soweit die im Rahmen der Erstellung des Angebotes Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Vergabestelle der UVB. Die Fragen sind ebenfalls über die e-Vergabeplattform zu übermitteln. Um ihre Fragen richtig zuordnen zu können, geben Sie bitte zu jeder Frage kurz den konkreten Bezug in den Vergabeunterlagen an (Dokumentenname, Seitenzahl, Ziffer...)

Die Vergabestelle der UVB möchte rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Unterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist erteilen. Sie sind daher gehalten Fragen zu den Unterlagen spätestens acht Tage vor Fristende zu stellen.

Die Antworten auf alle eingereichten Fragen werden an alle Verfahrensteilnehmenden über die Plattform e-Vergabe versandt. Zum besseren Verständnis werden die Fragen ebenfalls übersandt. Bitte beachten Sie dies gegebenenfalls bei der Fragenformulierung.

Die Anonymität bleibt gewahrt.

Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder die Leistungsbeschreibung beziehen, werden Vertragsbestandteil.

1.9 Kosten für die Beteiligung am Verfahren

Für die Erstellung des Angebots und der gegebenenfalls geforderten Angebotsmuster wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

Angebotsmuster werden unfrei zurückgesendet, sofern im Angebot kein Verzicht auf Rücksendung oder ähnliches vermerkt wird.

1.10 Einbeziehung von Skonto

Nur ein angebotenes Skonto mit einer Skontofrist von mindestens 10 Tagen geht in die Wertung ein. Dies gilt auch für Rahmenvereinbarungen, es sei denn, in den besonderen Bewerbungsbedingungen ist hierzu etwas Abweichendes geregelt.

1.11 Preisprüfung

Es findet die Verordnung über Preise in der jeweils gültigen Fassung Anwendung

1.12 Hinweis auf vergaberechtliche Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verordnung über Preise (VOPR 30/53)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

2. Fristen

2.1 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor dem Ablauf der jeweiligen Frist vollständig eingegangen sein (in der Regel 11:30 Uhr). Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots.

2.2 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gehalten. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

3. Bietende

3.1 Bietendengemeinschaften

Die Bietendengemeinschaften müssen mit der Abgabe des Angebotes alle Mitglieder der Bietendengemeinschaften benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertretung für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich im Zusammenhang für alle mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur

gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. (Siehe Anlage Gemeinschaftserklärung Bietendengemeinschaft.)

Daneben ist für JEDES Mitglied die Anlage „Eigenerklärung zur Eignung UVgO“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied entsprechend seinem Leitungsumfang zudem die geforderten Nachweise zur Eignung mit dem Angebot einzureichen.

Die Bildung oder Änderungen von Bietendengemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des betreffenden Angebots.

3.2 Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe, Unteraufträge)

Beabsichtigen die Bietenden,

- Teile der zu vergebenden Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge, § 36 VgV, § 26 UVgO) oder
- sich bei der Erfüllung seines Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe, § 47 VgV, § 34 UVgO),

so müssen die Bietenden die Vergabestelle der UVB darüber in Kenntnis setzen und die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in dem Angebot benennen.

Die Bietenden müssen der Vergabestelle der UVB nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Für jedes andere Unternehmen ist die Eigenerklärung zur Eignung abzugeben (mit Namen, gesetzlicher Vertretung und Kontaktdaten). Zum Zeitpunkt der Einreichung ist zwischen Eignungsleihe und Unteraufträgen zu unterscheiden.

3.2.1 Eignungsleihe

Im Falle der Eignungsleihe müssen die dem anderen Unternehmen mit der Abgabe des Angebotes benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben; die Unternehmen haben sich darauf zu verpflichten. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist in den Vergabeunterlagen der Vordruck „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe/Unteraufträge“ vorgesehen. Bei der Verwendung des Vordrucks ist auf

die Vollständigkeit der Angaben zu achten. Der Vordruck ist mit Unterschriften und Stempeln zu versehen und gescannt als pdf.-Datei dem Angebot beizufügen. Mit dem Angebot ist außerdem für jedes der benannten Unternehmen der Vordruck „Eigenerklärung zur Eignung“ einzureichen.

Zum Nachweis der Eignung haben die Bietenden für jedes andere Unternehmen zudem die geforderten Nachweise zur Eignung für diejenigen Eignungskriterien mit dem Angebot einzureichen, für die die Kapazitäten in Anspruch genommen werden.

Der Austausch oder die Änderung eines oder mehrerer benannter Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leitungsfähigkeit haften die Bietenden und das andere/die anderen Unternehmen entsprechend dem Umfang der jeweiligen Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragserfüllung. Eine dementsprechende Haftungserklärung ist gegebenenfalls gesondert nach Aufforderung vorzulegen.

Wenn die Bietenden beabsichtigen, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leitungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

3.2.2 Unteraufträge

Im Falle der Unterauftragsvergabe an andere Unternehmen sind mit der Abgabe des Angebots Art und Umfang des zu übertragenden Leitungsanteils anzugeben und, falls zu diesem Zeitpunkt schon zumutbar, spätestens aber vor Zuschlagserteilung, die anderen Unternehmen zu benennen.

Für die mitzuteilenden Angaben ist der Vordruck Anlage „Unteraufträge“ vorgesehen. Bei der Verwendung ist dieser Vordruck vom Bietenden vollständig auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Ferner müssen Bietende nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der vorgesehenen Unternehmen zur Verfügung stehen. Hierfür steht in den Vergabeunterlagen der Vordruck Anlage „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe/Unteraufträge“ bereit. Bei der Verwendung

des Vordrucks ist auf Vollständigkeit der Angaben zu achten. Der Vordruck ist mit Unterschriften und Stempeln zu versehen und gescannt als pdf.-Datei, sofern nicht bereits mit Abgabe des Angebots möglich, spätestens vor Zuschlagserteilung einzureichen. Spätestens vor Zuschlagserteilung ist außerdem für jedes andere Unternehmen der Vordruck Anlage „Eigenerklärung zur Eignung“ einzureichen.

3.3 Bevorzugte Bietende

Nach den §§ 224, 226 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) zählen hierzu die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten. Eine Bevorzugung der Bietenden ist nur unterhalb der Schwellenwerte möglich. Sofern ein Bevorzugungstatbestand erfüllt wird, ist dieser vom Bietenden nachzuweisen.

4. Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle der UVB entscheidet bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Nachforderung gemäß § 41 UVgO.

5. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Bewertungsmethode und Bewertungskriterien ermittelt. Hierbei kann der Bewertungspreis vom Angebotspreis abweichen, soweit dies zur Herstellung einer vergleichbaren Bewertungsbasis erforderlich ist.

6. Mitteilungen und Bekanntmachungen

6.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Die Vergabestelle der UVB informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß der §§ 46 UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) und 39 VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge). Die beantragten Mitteilungen werden über die E-Vergabeplattform zugesendet.

6.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten und deren Umfang ergeben sich aus §§ 30 UVgO und 39 VGV. Danach sind insbesondere auch der Name des Auftragnehmenden, der Auftragsgegenstand und so weit nicht im Unterschwellenbereich der Auftragswert bekannt zu geben. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe entgegenstehen, so teilen Sie das bitte der Vergabestelle mit. Über eine Veröffentlichung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.